

Sozialhilfe- statistik



**Standardauswertungen 2011 zur
Alimentenbevorschussung (ALBV)
Kanton Appenzell Ausserrhoden**





Inhalts- und Tabellenverzeichnis

Wichtige Hinweise zu den vorliegenden Ergebnissen

Änderungen der Referenzbasis von der Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) zur Statistik der Bevölkerung (STATPOP)

Besondere Hinweise zu den Ergebnissen im Kanton (falls vorhanden)

1. Thema: Übersichtstabellen

- 1.1 Tabelle Schema Grundgesamtheiten der Fälle und Personen
- 1.2 Tabelle Anzahl Fälle und Personen in der Gesamtübersicht

2. Thema: Übersichts- und Kennzahlentabellen nach Gemeinden

- 2.1 Tabelle Fälle und Personen nach Gemeindegrössenklassen und Bezirken 2009, 2010 und 2011
- 2.2 Tabelle Fälle und Personen nach Gemeinden 2009, 2010 und 2011
- 2.3 Tabelle Neue und abgeschlossene Fälle nach Gemeinden 2010 und 2011

3. Thema: Kennzahlen zur Struktur der Personen

- 3.1 Tabelle Kennzahlen zur Struktur aller Personen 2010 und 2011
- 3.2 Tabelle Kennzahlen zur Struktur der Kinder 2010 und 2011
- 3.3 Tabelle Kennzahlen zur Struktur der volljährigen Personen 2010 und 2011

4. Thema: Kennzahlen zur Struktur der Fälle

- 4.1 Tabelle Kennzahlen zur Struktur der Fälle 2010 und 2011

5. Thema: Kennzahlen zur finanziellen Situation

- 5.1 Tabelle Kennzahlen zur finanziellen Situation der Fälle im Stichmonat 2010 und 2011

Hinweise zur Alimentenbevorschussung

Glossar

Wichtige Hinweise zu den vorliegenden Ergebnissen

Publikation und Weitergabe der Tabellen

Veröffentlichungen der Ergebnisse, womit auch das Hochschalten auf das Internet verstanden wird, sind nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Bundesamtes für Statistik möglich. Die vorliegenden Tabellen werden primär an die betroffenen kantonalen Stellen abgegeben. Das BFS behält sich vor, die kantonalen Standardtabellen auch anderen Benutzerkreisen abzugeben (vorausgesetzt ist das Einverständnis des entsprechenden Kantons).

Datenerhebung und -auswertung

Die Daten werden jährlich durch das Bundesamt für Statistik und die kantonalen Fachstellen von den Sozialdiensten vollständig (Vollerhebung) übernommen, gemäss den Richtlinien des BFS plausibilisiert, ausgewertet und zur Verfügung gestellt. Nicht plausibilisierbare Angaben werden als fehlende Angaben angenommen. Im Rahmen der Datenaufbereitung können einzelne Dossiers gelöscht werden (z.B. unerlaubte Doubletten, Dossiers ausserhalb der Erhebungsperiode). Die Summe der von den Kantonen oder Sozialdiensten gelieferten Dossiers stimmt deshalb nicht in jedem Fall mit den in den Standardtabellen ausgewiesenen Totalen überein. Die Änderung von Grundgesamtheiten wie das Löschen von Dossiers wird den Kantonen kommuniziert. Fehlende Gemeinden werden in den vorliegenden Standardtabellen nicht hochgerechnet. Vor der Veröffentlichung der Ergebnisse werden die Zahlen den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet.

Aussagekraft der Ergebnisse

Die Aussagekraft der Ergebnisse richtet sich nach der Vollständigkeit und Korrektheit der gelieferten Daten. Sie werden nach einheitlichen Regeln erhoben und verarbeitet. Insbesondere die Anzahl der fehlenden Angaben beeinflusst die Aussagekraft der Ergebnisse. Je mehr ausgefüllt ist, desto besser ist die Qualität.

Grundgesamtheiten

Doppelzählungen von Dossiers bzw. Personen (vgl. Glossar) werden in den meisten Tabellen ausgeschlossen (Anzahl Doppelzählungen siehe Tabelle 1.2.). Die Tabellen bauen auf unterschiedlichen Grundgesamtheiten auf, die in der jeweiligen Anmerkung erwähnt sind. In der Tabelle 1.1. sind alle Grundgesamtheiten mit dem Hinweis auf die entsprechende Tabelle dargestellt.

Seit dem Erhebungsjahr 2011 entspricht die Referenzgrösse der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss STATPOP (Statistik der Bevölkerung und der Haushalte des Bundesamtes für Statistik).

Quotenberechnung

Die Bezügerquote bezeichnet den Anteil aller Personen in den Unterstützungseinheiten der entsprechenden Leistung an der ständigen Wohnbevölkerung (STATPOP) des Vorjahres. Referenzgrösse ist unabhängig von der Leistung immer die gesamte Bevölkerung. Die Quotenberechnung ist als Indikator zu verstehen und dient der Vergleichbarkeit zwischen den Kantonen, aber auch zwischen den einzelnen Leistungen. Um die einzelnen Quoten voneinander begrifflich trennen zu können, wird die Leistungstypabkürzung vorangestellt. Beispiel: ALBV-Quote (Bezügerquote der Alimentenbevorschussung).

Änderung der Referenzbasis von der Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) zur Statistik der Bevölkerung (STATPOP)

Im Rahmen der Sozialhilfestatistik werden Bezügerquoten im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung berechnet. Ausgewiesen wird damit der Anteil Bezüger/innen an der ständigen Wohnbevölkerung des entsprechenden Kantons oder eines Merkmals. Bis anhin bildeten Bevölkerungsstand und -struktur aus der Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) des Vorjahres die Quelle für den Nenner dieser Berechnung. Da nun einerseits die jährlich erhobene Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) die gesamte ständige Wohnbevölkerung erfasst, und andererseits die ESPOP-Statistik nicht mehr weitergeführt wird, muss die Referenzbasis neu angepasst werden. Die STATPOP-Zahlen des Bundesamtes für Statistik bilden ab dem Erhebungsjahr der Sozialhilfestatistik 2011 eine neue Basis für die Berechnung der Bezügerquote.

Auswirkung auf die Bezügerquoten

Mit jeder Umstellung auf neue Datenquellen bzw. jeder Anpassung der Referenzgrösse und der ihr zu Grunde liegenden Konzepten und Definitionen kommt es zu statistischen Korrekturen bzw. Bereinigungen.

Generell ändert die Bezügerquote auf der Ebene der Kantone kaum. Infolge der definitorischen Erweiterung der neuen Referenzgrösse von STATPOP (Personen im Asylprozess mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten) sinkt die Bezügerquote der Ausländer/innen. Bei den Schweizern/innen bleibt sie unverändert.

Bei der Anwendung der ESPOP-Zahlen mussten Kompromisse eingegangen werden, damit auch Ergebnisse auf kommunaler Ebene möglich waren. Es mussten Strukturverteilungen bei den Altersgruppen aus der Volkszählung 2000 übernommen werden. Die heterogene Entwicklung der Bevölkerungsstruktur führte zu einem Auseinanderdriften der Bezügerquoten. Mit der Umstellung von der ESPOP auf die STATPOP-Referenz treten diese Unterschiede zu Tage. Die alte Referenz auf der Basis der Volkszählung 2000 überschätzte die Zahl der jungen Bevölkerung. Die Umstellung auf STATPOP kann daher zu einem Anstieg der Bezügerquote der jüngeren Bezüger/innen führen. In diesem Sinne führt die Umstellung der Referenzgrösse zu STATPOP bezüglich der Bezügerquoten auf regionaler Ebene und bei den Merkmalen Geschlecht und Nationalität lediglich zu unbedeutenden Veränderungen. Die Zeitreihen bleiben vergleichbar. Sobald aber die Bezügerquoten nach Alter verglichen werden, sind Differenzen festzustellen. Dies führt zu einem methodenbedingten Bruch der Zeitreihen. Da aber die Anzahl der von den weiteren bedarfsabhängigen Leistungen unterstützten Personen in der Regel tief liegt, wirkt sich der Methodenwechsel nur geringfügig aus.

Da STATPOP jährlich auf der Basis der kantonalen bzw. kommunalen Einwohnerregister und der Personenregister des Bundes erstellt wird, erhalten wir in Zukunft eine grössere Genauigkeit der Referenzpopulation und können so genauere und zeitgerechtere Bezügerquoten berechnen.



Besondere Hinweise zu den Ergebnissen im Kanton Appenzell Ausserrhoden

Hinweise zur Datenqualität:

a) Nachfolgende Variablen der Standardtabellen weisen eine Missingquote von über 20% aus. Sie werden bei den Berechnungen der nationalen Ergebnisse ausgeschlossen.

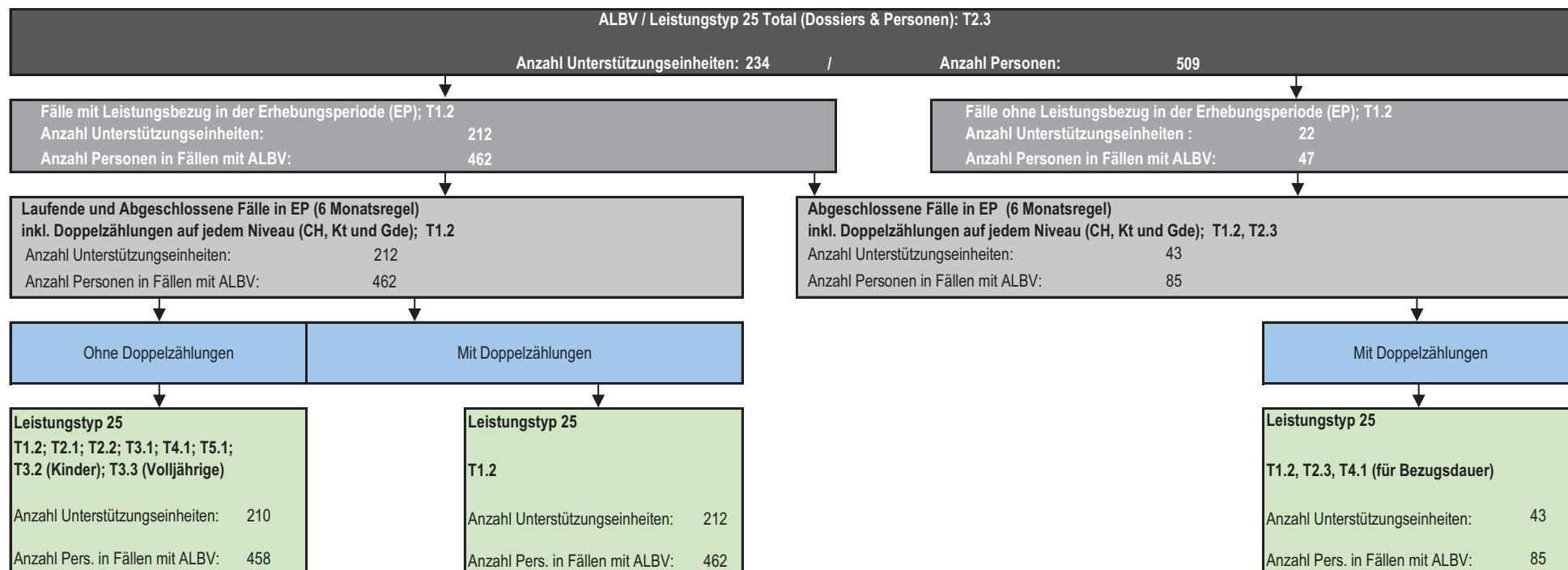
Keine in der Broschüre ausgewiesene Variable übersteigt die Missingquote von 20%.

b) Die durchschnittlichen Beträge der aufgeführten Variablen liegen gegenüber dem Vorjahr signifikant höher oder tiefer. Folgende Mittelwertdifferenzen wurden angenommen:

- Signifikante Mittelwertdifferenz von 20%-29% bei mindestens 100 Beobachtungseinheiten
- Signifikante Mittelwertdifferenz von 30%-49% bei mindestens 50 Beobachtungseinheiten
- Signifikante Mittelwertdifferenz von >50% bei mindestens 16 Beobachtungseinheiten

Keine in der Broschüre ausgewiesene Finanzvariable übersteigt die max. Mittelwertdifferenz.

Tabelle 1.1: Schema Grundgesamtheiten der Fälle und Personen mit ALBV, AR Appenzell Ausserrhoden, 2011



Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Tabelle 1.2: Anzahl Fälle und Personen mit ALBV in der Gesamtübersicht, AR Appenzell Ausserrhodon, 2011

	ohne Doppelzählungen			mit Doppelzählungen		
	Anzahl	Anteile in Prozent		Anzahl	Anteile in Prozent	
TOTAL FÄLLE	231	100.0		234	100.0	
Leistungsbezug in der Erhebungsperiode (EP)	210	90.9	100.0	212	90.6	100.0
Laufende Fälle	190	90.5	100.0	191	90.1	100.0
davon neue Fälle	46		24.2	47		24.6
davon bestehende Fälle	144		75.8	144		75.4
Abgeschlossene Fälle	20	9.5	100.0	21	9.9	100.0
davon neue Fälle	1		5.0	1		4.8
davon bestehende Fälle	19		95.0	20		95.2
Ohne Leistungsbezug in der EP ¹⁾	21	9.1		22	9.4	

	ohne Doppelzählungen			mit Doppelzählungen		
	Anzahl	Anteile in Prozent		Anzahl	Anteile in Prozent	
TOTAL PERSONEN in Fällen mit ALBV	501	100.0		509	100.0	
Leistungsbezug in der Erhebungsperiode (EP)	458	91.4	100.0	462	90.8	100.0
Laufende Fälle	422	92.1	100.0	424	91.8	100.0
davon neue Fälle	98		23.2	100		23.6
davon bestehende Fälle	324		76.8	324		76.4
Abgeschlossene Fälle	36	7.9	100.0	38	8.2	100.0
davon neue Fälle	2		5.6	2		5.3
davon bestehende Fälle	34		94.4	36		94.7
Ohne Leistungsbezug in der EP ¹⁾	43	8.6		47	9.2	

ALBV-Quote **0.86**

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Anmerkungen:

- ALBV-Quote: Anteil Personen mit ALBV an der gesamten Bevölkerung gemäss STATPOP des Vorjahres (in %).
- Doppelzählungen: auf Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsebene.
- 1) entspricht abgeschlossenen Fällen ohne Leistungsbezug in der Erhebungsperiode.

Tabelle 2.1: Fälle und Personen mit ALBV nach Gemeindegrössenklassen und Bezirken, AR Appenzell Ausserrhoden, 2009, 2010 und 2011

Gemeinden	2009				2010				2011			
	Fälle und Personen mit ALBV und ALBV-Quote				Fälle und Personen mit ALBV und ALBV-Quote				Fälle und Personen mit ALBV und ALBV-Quote			
	Fälle	Pers. alle	Kinder	ALBV-Quote	Fälle	Pers. alle	Kinder	ALBV-Quote	Fälle	Pers. alle	Kinder	ALBV-Quote
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	Anzahl	%
Total Kanton	177	387	229	0.73	196	425	237	0.80	210	458	264	0.86
Gemeindegrössenklassen												
Kleine Gemeinden												
< 1000 Einw.	2	3	2	0.10	3	8	4	0.27	3	7	5	0.24
1000 - 1999 Einw.	23	60	38	0.44	25	60	35	0.44	28	68	38	0.50
Mittlere Gemeinden												
2000 - 4999 Einw.	40	92	52	0.60	41	96	46	0.63	41	100	52	0.65
5000 - 9999 Einw.	6	6	6	0.10	9	18	12	0.31	20	43	22	0.75
Städte												
10'000 - 19'999 Einw.	111	233	136	1.51	119	247	143	1.60	120	244	149	1.60
20'000 - 49'999 Einw.	0	0	0	0.00	0	0	0	0.00	0	0	0	0.00
50'000 - 99'999 Einw.	0	0	0	0.00	0	0	0	0.00	0	0	0	0.00
100'000 Einw. und mehr	0	0	0	0.00	0	0	0	0.00	0	0	0	0.00
Bezirke												
Bezirk: Hinterland	125	275	161	1.16	134	289	165	1.22	139	295	178	1.25
Bezirk: Mittelland	24	44	26	0.27	33	68	33	0.42	45	99	47	0.61
Bezirk: Vorderland	28	68	42	0.51	29	68	39	0.52	26	64	39	0.48

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Anmerkungen:

- Total Kantonebene: Die Summe der Gemeindegrössenklassen und Bezirke weicht wegen den Doppelzählungen vom Kantonstotal ab.
- Niveau Kanton: Fälle mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode ohne Doppelzählungen auf Gemeinde-, Bezirks- und Kantonebene.
- Niveau Bezirk: Fälle mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode ohne Doppelzählungen auf Gemeinde- und Bezirksebene (mit Doppelzählungen auf Kantonebene).
- Niveau Gemeindegrössenklasse: Fälle mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode ohne Doppelzählungen auf Gemeindeebene (mit Doppelzählungen auf Bezirks- und Kantonebene).
- ALBV-Quote: Anteil Personen in Fällen mit ALBV an der gesamten Bevölkerung gemäss STATPOP/ESPOP des Vorjahres (in %).
- Kinder: alle Personen unter 18 Jahren sowie 18-25-Jährige in Ein-Personen-Fällen.
- Personen, für die die Angaben zum Alter fehlen, werden in jedem Fall nur unter Personen alle aufgeführt.

Tabelle 3.1: Kennzahlen zur Struktur aller Personen in Fällen mit ALBV, AR Appenzell Ausserrhodon, 2010 und 2011

Alter	2010			2011			Veränderung (Anzahl) in %
	Anzahl	Anteil in %	ALBV- Quote	Anzahl	Anteil in %	ALBV- Quote	
Total	425	100.0	0.80	457	100.0	0.86	7.5
0 - 2 Jahre	4	0.9	0.24	7	1.5	0.47	75.0
3 - 5 Jahre	17	4.0	0.90	19	4.2	1.33	11.8
6 - 12 Jahre	86	20.2	1.71	97	21.2	2.60	12.8
13 - 17 Jahre	103	24.2	2.93	118	25.8	3.48	14.6
18 - 25 Jahre	59	13.9	1.19	47	10.3	0.86	-20.3
26 - 35 Jahre	41	9.6	0.57	52	11.4	0.87	26.8
36 - 45 Jahre	83	19.5	0.98	74	16.2	0.97	-10.8
46 - 55 Jahre	31	7.3	0.43	42	9.2	0.49	35.5
56+ Jahre	1	0.2	0.01	1	0.2	0.01	0.0
0 - 17 Jahre	210	49.4	1.74	241	52.7	2.40	14.8
18 - 25 Jahre	59	13.9	1.19	47	10.3	0.86	-20.3
26+ Jahre	156	36.7	0.43	169	37.0	0.45	8.3
Ohne Angaben	0	0.0		1	0.2		0.0
Geschlecht	Anzahl	Anteil in %	ALBV- Quote	Anzahl	Anteil in %	ALBV- Quote	Veränderung (Anzahl) in %
Total	425	100.0	0.80	458	100.0	0.86	7.8
Männlich	136	32.0	0.51	141	30.8	0.53	3.7
Weiblich	289	68.0	1.09	317	69.2	1.20	9.7
Ohne Angaben	0	0.0		0	0.0		0.0
Nationalität	Anzahl	Anteil in %	ALBV- Quote	Anzahl	Anteil in %	ALBV- Quote	Veränderung (Anzahl) in %
Total	425	100.0	0.80	458	100.0	0.86	7.8
Schweizer/innen	348	81.9	0.76	367	80.1	0.81	5.5
Ausländer/innen	77	18.1	1.04	91	19.9	1.21	18.2
EU-/EFTA-Länder	50	64.9		62	68.1		24.0
übriges Europa (inkl. Türkei)	25	32.5		25	27.5		0.0
übrige Ausländer	2	2.6		4	4.4		100.0
Ohne Angaben	0	0.0		0	0.0		0.0
Fallstruktur	Anzahl	Anteil in %		Anzahl	Anteil in %		Veränderung (Anzahl) in %
Total	425	100.0		458	100.0		7.8
Elternteil mit 1 Kind	205	48.2		224	48.9		9.3
Elternteil mit 2 Kindern	149	35.1		162	35.4		8.7
Elternteil mit 3 oder mehr Kindern	35	8.2		38	8.3		8.6
Kinder und Jugendliche allein	36	8.5		34	7.4		-5.6
Andere	0	0.0		0	0.0		0.0
Ohne Angaben	0	0.0		0	0.0		0.0

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Anmerkungen:

- Berücksichtigt sind alle Fälle mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode ohne Doppelzählungen auf Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsebene.
- ALBV-Quote: Anteil Personen in Fällen mit ALBV an der gesamten Bevölkerung gemäss STATPOP/ESPOP des Vorjahres (in %).
- Fallstruktur: Kinder in Kategorie 'mit Elternteil' sind 0-25 Jahre alt; 'Kinder und Jugendliche allein' sind 0-25 Jahre alt und bilden alleine einen Fall.
- Fallstruktur: die Kategorie 'Andere' enthält Personen, die aufgrund ihrer Angaben keiner oben aufgeführten Fallstruktur zugeteilt werden konnten. Beispiele: Frauen, die Vorschüsse für Erwachsenenalimente beziehen, Geschwister.

Tabelle 3.2: Kennzahlen zur Struktur der Kinder, AR Appenzell Ausserrhodens, 2010 und 2011

Alter	2010		2011		Veränderung in %
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	
Total	237	100.0	264	100.0	11.4
0 - 5 Jahre	21	8.9	26	9.8	23.8
6-12 Jahre	86	36.3	97	36.7	12.8
13-17 Jahre	103	43.5	118	44.7	14.6
18 - 25 Jahre	27	11.4	23	8.7	-14.8
Ohne Angaben	0	0.0	0	0.0	0.0
Geschlecht	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Veränderung in %
Total	237	100.0	264	100.0	11.4
Männlich	121	51.1	129	48.9	6.6
Weiblich	116	48.9	135	51.1	16.4
Ohne Angaben	0	0.0	0	0.0	0.0
Nationalität	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Veränderung in %
Total	237	100.0	264	100.0	11.4
Schweizer/innen	196	82.7	216	81.8	10.2
Ausländer/innen	41	17.3	48	18.2	17.1
EU-/EFTA-Länder	29	70.7	32	66.7	10.3
übriges Europa (inkl. Türkei)	12	29.3	15	31.3	25.0
übrige Ausländer	0	0.0	1	2.1	0.0
Ohne Angaben	0	0.0	0	0.0	0.0
Stellung in der Unterstützungseinheit	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Veränderung in %
Total	237	100.0	264	100.0	11.4
Antragsteller	36	15.2	34	12.9	-5.6
übrige Mitglieder der Unterstützungseinheit	201	84.8	230	87.1	14.4
Fallstruktur	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Veränderung in %
Total	237	100.0	264	100.0	11.4
Elternteil mit 1 Kind	88	37.1	103	39.0	17.0
Elternteil mit 2 Kindern	91	38.4	99	37.5	8.8
Elternteil mit 3 oder mehr Kindern	22	9.3	28	10.6	27.3
Kinder und Jugendliche allein	36	15.2	34	12.9	-5.6
Andere	0	0.0	0	0.0	0.0
Ohne Angaben	0	0.0	0	0.0	0.0

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Anmerkungen:

- Berücksichtigt sind alle Fälle mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode ohne Doppelzählungen auf Gemeinde-, Bezirks- und Kantonebene.
- Kinder: alle Personen unter 18 Jahren sowie 18-25-Jährige in Ein-Personen-Fällen, die alleine leben.
- Fallstruktur: Kinder in Kategorie 'mit Elternteil' sind 0-18 Jahre alt (weicht ab von T3.1 und T4.1); 'Kinder und Jugendliche allein' sind 0-25 Jahre alt und bilden alleine einen Fall.
- Fallstruktur: die Kategorie 'Andere' enthält Personen, die aufgrund ihrer Angaben keiner oben aufgeführten Fallstruktur zugeteilt werden konnten. Beispiele: Frauen, die Vorschüsse für Erwachsenenalimente beziehen, Geschwister.

Tabelle 3.3: Kennzahlen zur Struktur der volljährigen Personen (ab 18 Jahren) in Fällen mit ALBV, AR Appenzell Ausserrhoden, 2010 und 2011

Alter	2010		2011		Veränderung in %
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	
Total	188	100.0	193	100.0	2.7
18 - 25 Jahre	32	17.0	24	12.4	-25.0
26 - 35 Jahre	41	21.8	52	26.9	26.8
36 - 45 Jahre	83	44.1	74	38.3	-10.8
46 - 55 Jahre	31	16.5	42	21.8	35.5
56+ Jahre	1	0.5	1	0.5	0.0
Ohne Angaben	0	0.0	0	0.0	0.0
Geschlecht	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Veränderung in %
Total	188	100.0	193	100.0	2.7
Männlich	15	8.0	11	5.7	-26.7
Weiblich	173	92.0	182	94.3	5.2
Ohne Angaben	0	0.0	0	0.0	0.0
Nationalität	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Veränderung in %
Total	188	100.0	193	100.0	2.7
Schweizer/innen	152	80.9	151	78.2	-0.7
Ausländer/innen	36	19.1	42	21.8	16.7
EU-/EFTA-Länder	21	58.3	29	69.0	38.1
übriges Europa (inkl. Türkei)	13	36.1	10	23.8	-23.1
übrige Ausländer	2	5.6	3	7.1	50.0
Ohne Angaben	0	0.0	0	0.0	0.0
Aufenthaltsstatus (nur antragstellende Person)	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Veränderung in %
Total Ausländer/innen	33	100.0	39	100.0	18.2
Jahresaufenthalt (B)	7	21.2	12	30.8	71.4
Niederlassung (C)	25	75.8	26	66.7	4.0
Kurzaufenthalter (L)	0	0.0	0	0.0	0.0
Vorl. Aufgenomm. Flüchtling (F) (+7 Jahre)	0	0.0	0	0.0	0.0
Vorläufig Aufgenommener (F) (+7 Jahre)	1	3.0	0	0.0	-100.0
Vorl. Aufgenomm. Flüchtling (F) (-7 Jahre)	0	0.0	0	0.0	0.0
Anerkannter Flüchtling (B) (-5 Jahre)	0	0.0	0	0.0	0.0
Keine Bewilligung	0	0.0	0	0.0	0.0
Übrige Aufenthaltsbewilligungen	0	0.0	1	2.6	-
Ohne Angaben	0	0.0	1	2.5	-
Zivilstand	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Veränderung in %
Total	188	100.0	189	100.0	0.5
Ledig	63	33.5	63	33.3	0.0
Verheiratet inkl. getrennt	48	25.5	50	26.5	4.2
Verwitwet	0	0.0	1	0.5	0.0
Geschieden	77	41.0	75	39.7	-2.6
Ohne Angaben	0	0.0	4	2.1	0.0

Erwerbssituation	2010		2011		Veränderung in %
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	
Total	150	100.0	170	100.0	13.3
Erwerbstätige	107	71.3	97	57.1	-9.3
Erwerbslose	11	7.3	23	13.5	109.1
Nichterwerbbspersonen	32	21.3	42	24.7	31.3
Andere	0	0.0	8	4.7	0.0
Ohne Angaben	8	5.1	4	2.3	-50.0

Höchste abgeschlossene Ausbildung	2010		2011		Veränderung in %
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	
Total	157	100.0	168	100.0	7.0
Keine berufliche Ausbildung	41	26.1	43	25.6	4.9
Berufliche Ausbildung, Maturität	84	53.5	87	51.8	3.6
Universität, höhere Fachausbildung	6	3.8	4	2.4	-33.3
Unbekannt	26	16.6	34	20.2	30.8
Ohne Angaben	1	0.6	6	3.4	500.0

Stellung in der Unterstützungseinheit	2010		2011		Veränderung in %
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	
Total	188	100.0	193	100.0	2.7
Antragsteller	158	84.0	174	90.2	10.1
übrige Mitglieder der Unterstützungseinheit	30	16.0	19	9.8	-36.7

Fallstruktur	2010		2011		Veränderung in %
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	
Total	188	100.0	193	100.0	2.7
Elternteil mit 1 Kind	117	62.2	121	62.7	3.4
Elternteil mit 2 Kindern	58	30.9	62	32.1	6.9
Elternteil mit 3 oder mehr Kindern	13	6.9	10	5.2	-23.1
Andere	0	0.0	0	0.0	0.0
Ohne Angaben	0	0.0	0	0.0	0.0

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Anmerkungen:

- Berücksichtigt sind alle Fälle mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode ohne Doppelzählungen auf Gemeinde-, Bezirks- und Kantonebene.
- Volljährige Personen: alle Personen ab 18 Jahren ohne 18-25-Jährige in Ein-Personen-Fällen, die alleine leben.
- Fallstruktur: Kinder in Kategorie 'mit Elternteil' sind 18-25 Jahre alt und gelten in dieser Tabelle als volljährig.
- Fallstruktur: 'Kinder und Jugendliche allein' als Volljährige können nicht vorkommen.
- Fallstruktur: die Kategorie 'Andere' enthält Personen, die aufgrund ihrer Angaben keiner oben aufgeführten Fallstruktur zugeteilt werden konnten. Beispiele: Frauen, die Vorschüsse für Erwachsenenalimente beziehen, Geschwister.
- Merkmal Aufenthaltsstatus: Gegenüber dem Vorjahr umfasst "Ohne Angaben" nur die antragstellende Person (Vorjahr: Berücksichtigung aller Mitglieder der Unterstützungseinheit).

Tabelle 4.1: Kennzahlen zur Struktur der Fälle mit ALBV, AR Appenzell Ausserrhoden, 2010 und 2011

	2010		2011		
Übersichtszahlen	Anzahl		Anzahl		Veränderung in %
Total Fälle mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode	196		210		7.1
Anzahl Personen in Fällen mit ALBV	425		458		7.8
Anzahl Personen in Fällen mit ALBV pro Fall	2.17		2.18		0.5
Fallstruktur	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Veränderung in %
Total	196	100.0	210	100.0	7.1
Elternteil mit 1 Kind	103	52.6	113	53.8	9.7
Elternteil mit 2 Kindern	50	25.5	54	25.7	8.0
Elternteil mit 3 oder mehr Kindern	8	4.1	9	4.3	12.5
Kinder und Jugendliche allein	35	17.9	34	16.2	-2.9
Andere	0	0.0	0	0.0	0.0
Ohne Angaben	0	0.0	0	0.0	0.0
Bezugsdauer (abgeschlossene Fälle)	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Veränderung in %
Total	49	100.0	43	100.0	-12.2
< 1 Jahr	17	34.7	8	18.6	-52.9
1 - <2 Jahre	3	6.1	12	27.9	300.0
2 - <4 Jahre	6	12.2	12	27.9	100.0
4 - <6 Jahre	8	16.3	4	9.3	-50.0
6 - <8 Jahre	8	16.3	1	2.3	-87.5
8 - <10 Jahre	1	2.0	1	2.3	0.0
10+ Jahre	6	12.2	5	11.6	-16.7
Ohne Angaben	0	0.0	0	0.0	0.0
Bezugsdauer (abgeschlossene Fälle)	Anzahl	Median (Monate)	Anzahl	Median (Monate)	Veränderung Median in %
Total	49	37.0	43	25.0	-32.4

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Anmerkungen:

- Fälle mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode, ohne Doppelzählungen.
- Bezugsdauer: abgeschlossene Fälle mit und ohne Leistungsbezug in der Erhebungsperiode, einschliesslich Doppelzählungen.
- Fallstruktur: Kinder in Kategorie 'mit Elternteil' sind 0-25 Jahre alt; 'Kinder und Jugendliche allein' sind 0-25 Jahre alt und bilden alleine einen Fall.
- Fallstruktur: die Kategorie 'Andere' enthält Personen, die aufgrund ihrer Angaben keiner oben aufgeführten Fallstruktur zugeteilt werden konnten. Beispiele: Frauenalimente, Geschwister.
- Fallstruktur: Kategorie 'Ohne Angaben': es fehlen Angaben zu Beziehungstyp, Alter, Geschlecht, Zivilstand.

Tabelle 5.1: Kennzahlen zur finanziellen Situation der Fälle mit ALBV im Stichmonat, AR Appenzell Ausserrhoden, 2010 und 2011

	2010						2011					
	Total Fälle 1)		Elternteil mit Kindern		Kinder und Jugendliche allein		Total Fälle 1)		Elternteil mit Kindern		Kinder und Jugendliche allein	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
	196		161		35		210		176		34	
Anrechenbare Einkommensquellen												
Total	166	84.7	140	87.0	26	74.3	146	69.5	123	69.9	23	67.6
Erwerbseinkommen	127	64.8	107	66.5	20	57.1	116	55.2	99	56.3	17	50.0
Sozialversicherungsleistungen	54	27.6	44	27.3	10	28.6	25	11.9	22	12.5	3	8.8
Weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen	119	60.7	101	62.7	18	51.4	108	51.4	93	52.8	15	44.1
Andere Einkommen	64	32.7	56	34.8	8	22.9	53	25.2	47	26.7	6	17.6
Keine Einkommensquellen (nur ALBV)	29	14.9	20	12.5	9	25.7	64	30.5	53	30.1	11	32.4
Ohne Angaben	1	0.5	1	0.6	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Anrechenbares Einkommen												
Total	166	100.0	140	100.0	26	100.0	146	100.0	123	100.0	23	100.0
Ohne Angaben	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Mittelwert (in Franken)	4'033		4'280		2'703		3'756		4'075		2'053	
Median (in Franken)	3'656		4'039		1'699		3'722		4'164		1'190	
Zugesprochene Leistung pro Monat												
Total	178	90.8	149	92.5	29	82.9	207	98.6	173	98.3	34	100.0
Ohne Angaben	18	9.2	12	7.5	6	17.1	3	1.4	3	1.7	0	0.0
Mittelwert (in Franken)	1'036		1'112		644		1'026		1'096		670	
Median (in Franken)	832		912		690		800		872		686	
Gesamter Auszahlungsbetrag (seit Jahresbeginn)												
Total	171	87.2	147	91.3	24	68.6	200	95.2	171	97.2	29	85.3
Ohne Angaben	25	12.8	14	8.7	11	31.4	10	4.8	5	2.8	5	14.7
Mittelwert (in Franken)	8'665		9'364		4'382		9'023		9'771		4'610	
Median (in Franken)	7'476		8'100		4'320		7'438		7'788		3'404	

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Anmerkungen:

- Fälle mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode, ohne Doppelzählungen.
- Die Summe der einzelnen Einkommensquellen ergibt nicht 100%, da Mehrfachnennungen möglich sind.
- Erwerbseinkommen: inkl. Erwerbstätige ohne Angabe eines Einkommensbetrages (gilt auch für die übrigen Einkommensquellen).
- Ohne Angaben: Fälle ohne Angabe einer Einkommensquelle oder eines Betrages.
- 1) In der Spalte 'Total Fälle' ist die Fallstruktur-Kategorie 'Andere' nicht berücksichtigt (siehe Tabelle 4.1).

Hinweise zur Alimentenbevorschussung

Die Alimentenbevorschussung (ALBV) ist Teil der Alimentenhilfe, die auch Alimenteninkasso und Überbrückungszahlungen bei Vaterschaftsverfahren umfasst. Je nach kantonaler Gesetzgebung kann die Bevorschussung nur für Kinderalimente oder aber zusätzlich auch für Ehegattenalimente beansprucht werden.

A1 Benennung der Leistung nach Kantonen

Alle 26 Kantone richten Alimentenbevorschussung aus.

Die Bezeichnung dieser Leistung lautet in allen Kantonen gleich: Alimentenbevorschussung

A2 Anspruchsbedingungen

In den meisten Kantonen richtet sich der Anspruch auf die Bevorschussungen von Unterhaltsbeiträgen nach dem Bedarf des obhutsberechtigten Elternteils. Einzig in den Kantonen BE und TI ist der Anspruch auf die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zugunsten des Kindes nicht abhängig vom Einkommen und Vermögen des obhutsberechtigten Elternteils d.h. der Anspruch ist nicht bedarfsabhängig. Die Daten dieser beiden Kantone werden trotzdem zu Vergleichszwecken erhoben.

Die Kantone bevorschussen in der Regel einzig die Kinderunterhaltsbeträge. 7 Kantone (FR, VD, VS, NE, GE, JU und ZG) leisten darüber hinaus auch Vorschüsse für die Erwachsenen- bzw. Frauenalimente.

Die Anspruchsberechtigung wird in einigen Kantonen von der konkreten Wohnsituation der Eltern abhängig gemacht: Mehrere Kantone weisen speziell darauf hin, dass das unterhaltsberechtigte Kind keinen Anspruch auf Alimentenbevorschussung hat, wenn die Eltern zusammenwohnen bzw. wenn der pflichtige Elternteil mit dem unterhaltsberechtigten Kind zusammen wohnt. In den meisten Kantonen besteht kein Anspruch auf Alimentenbevorschussung, wenn sich das Kind dauernd im Ausland aufhält. In den Kantonen VS und GE muss das Kind seinen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr im Kanton haben. Unterschiede zeigen sich in der Bereitschaft der Kantone, Alimente rückwirkend zu bevorschussen. Bei Kantonen, die grundsätzlich rückwirkend Leistungen bevorschussen (AG, AR, BL, GL, GR, SG, SO, UR, ZG), schwankt die Dauer des rückwirkend gewährten Anspruchs zwischen einem und sechs Monaten.

A3 Dauer des Leistungsbezugs

Die Dauer des Leistungsbezugs ist kantonal verschieden. In den meisten Kantonen ist sie an das Erreichen des Mündigkeitsalters des Kindes gebunden, sofern es sich nicht mehr in der Erstausbildung befindet. In einigen Kantonen sind Altersobergrenzen des Kindes definiert.

A4 Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen

Anspruchsgrenzen und Leistungshöhen sowie weitere Details sind dem Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen) zu entnehmen. Elektronisch abrufbar unter <http://www.sozinventar.bfs.admin.ch/>.

Glossar

ALBV-Quote	Anteil der Bezüger/-innen (alle Personen in der Unterstützungseinheit unabhängig, ob sie Leistungsempfänger sind oder nicht) an der ständigen Wohnbevölkerung gemäss STATPOP. Da die jährlichen definitiven STATPOP-Zahlen jeweils im Frühherbst des Folgejahres erscheinen, müssen die Vorjahreszahlen als Referenz verwendet werden.
Abgeschlossener Fall	Unterstützungseinheiten, die seit 6 Monaten keine Auszahlung erhielten und deren Dossier danach abgeschlossen wird. Aus diesem Grund gibt es Dossiers, die eine letzte Auszahlung noch im Vorjahr erhielten und im Erhebungsjahr abgeschlossen wurden. Falls eine Unterstützungseinheit nach einem Unterbruch von mehr als 6 Monaten erneut einen Antrag stellt, wird ein neues Dossier eröffnet.
Alter Kinder	Das im betrachteten Kalenderjahr erreichte Alter, d.h. die Differenz zwischen der Jahreszahl des betreffenden Kalenderjahres und der Jahreszahl des Geburtsjahres.
Anteil	Der Anteil bezieht sich auf eine in der Tabelle vordefinierte Gesamtheit. Diese schliesst die ‚ohne Angaben‘ (Missings) und die Antwortkategorie ‚weiß nicht‘ aus, womit sich die Gesamtheit nur aus den gültigen Antworten zusammensetzt.
Antragstellende Person	Person, die für sich und/oder für andere Mitglieder derselben Unterstützungseinheit bedarfsabhängige Sozialleistungen beantragt.
Bestehender Fall	Fälle, die bereits im Jahr vor dem Erhebungsjahr Sozialleistungen bezogen und im Erhebungsjahr weiterhin ohne 6-monatige Unterbrechung dieselbe Sozialleistung erhalten.
Doppelt geführte Dossiers	Kinder von derselben Mutter und unterschiedlichen Vätern, die in der gleichen Unterstützungseinheit leben, werden in verschiedenen Dossiers geführt. Die Mutter ist dabei stets die antragstellende Person. Diese Dossiers werden in den Tabellen doppelt geführt. Hingegen wird die Mutter in allen Tabellen, wo Personen bzw. Antragsteller/innen zugrunde liegen, nur einmal berücksichtigt. Daher stimmt die Summe der Dossiers nicht in allen Fällen mit dem Total der Personen überein. Der/die doppelt bzw. mehrfach geführte Antragsteller/in wird nur einmal gezählt.
Doppelzählung	Die Sozialhilfestatistik erlaubt in gewissen Fällen eine doppelte Dossierführung. Zwei Arten solcher Doppelzählungen resp. erlaubten Dubletten werden unterschieden: <i>Doppelzählungen resp. erlaubte Dubletten im zeitlichen Aspekt:</i> 6 Monate nach der letzten Auszahlung wird das Dossier geschlossen. Falls dieselbe Person dann im selben Jahr erneut Sozialhilfe in derselben Gemeinde bezieht, wird ein neues Dossier eröffnet und die Person wird als neuer Fall gezählt. In gewissen Tabellen wird diese Unterstützungseinheit zweimal gerechnet; in den meisten nur einmal, was in den Fussnoten angegeben ist. <i>Doppelzählungen resp. erlaubte Dubletten im räumlichen Aspekt:</i> Dubletten: Die Sozialhilfestatistik basiert auf kumulativen Zahlen eines Erhebungsjahres. Wer im Verlaufe eines Jahres den Wohnort wechselt und sowohl am alten als auch am neuen Ort Sozialhilfe bezieht, wird zweimal - also in jeder Gemeinde desselben Kantons - gezählt. Bei kantonalen Auswertungen wird dieselbe Unterstützungseinheit nur einmal gezählt und zwar in der Gemeinde,

wohin sie umgezogen ist. Demzufolge stimmen die Summen der Unterstützungseinheiten und damit auch Personen aller Gemeinden nicht mit dem Kantonstotal überein.

Nach demselben Prinzip wird auf nationaler Ebene verfahren. Zieht eine Sozialhilfe beziehende Unterstützungseinheit von einem in einen andern Kanton, wird sie auf nationaler Ebene nur im ‚letzten‘ Kanton gezählt. Auch hier stimmen die Summen der Unterstützungseinheiten aller Kantone nicht mit dem Schweiztotal überein.

Einkommensquellen

Finanzielle Situation der Unterstützungseinheit bezogen auf den Stichmonat. Dabei ist der Stichmonat jener Monat im Erhebungsjahr für den letztmals eine Auszahlung getätigt wurde.

Die einzelnen Einkommensarten werden nicht als Betrag, sondern nur als ja oder nein erhoben. Nur die Summe der verschiedenen Einkommensarten (Einkommensquellen) ist vorhanden.

Erwerbseinkommen

Ohne Kinderzulagen, wenn diese nicht im Lohn enthalten sind.

Sozialversicherungsleistungen

Arbeitslosenunterstützung, Altersrente, Witwen-/Waisenrente, BVG-Rente, Hilflosenentschädigung, IV-Rente, SUVA-Rente, Taggelder der Krankenkasse, SUVA oder IV, andere Sozialversicherungsleistungen.

Einkommen aus bedarfsabhängigen Sozialleistungen

Arbeitslosenhilfe, Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, individueller Wohnkostenzuschuss, Stipendien, kantonale Beihilfen, Familienbeihilfen bzw. Erziehungsgeld, direkte individuelle Prämienverbilligungen, Eltern- und Mutterschaftsbeihilfen und andere bedarfsabhängige Sozialleistungen.

Andere Einkommen

Unterhaltsbeiträge, übriges Einkommen (z.B. Vermögensverzehr), Einkommen aus Vermögen, Kinderzulage (wenn nicht im Lohn enthalten).

Erhebungsperiode (EP)

Zeitraum, für welchen die Daten der bedarfsabhängigen Sozialleistungen erhoben werden. Eine Erhebungsperiode dauert ein Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Wegen der 6-Monate-Regel kann aber die letzte Auszahlung noch im vorangehenden Jahr liegen (letzte Auszahlung im Juli des Vorjahres -> Dossierabschluss nach 6 Monaten im Januar des darauf folgenden Jahres bzw. im Erhebungsjahr).

Fall oder Unterstützungseinheit (UE)

Die Unterstützungseinheit (UE) umfasst die Person(-en), die im gleichen Unterhaltsvertrag als Begünstigte genannt sind und deren Unterhaltszahlung auch tatsächlich bevorschusst wird. Sind diese minderjährig, so wird der im gleichen Haushalt wohnende erziehungsberechtigte Elternteil als antragstellende Person mit in die Unterstützungseinheit einbezogen. Nicht zur Unterstützungseinheit gezählt werden Personen, die im gleichen Haushalt wohnen, jedoch nicht im Unterhaltsvertrag erwähnt werden. Eine UE kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

(Siehe auch abgeschlossener, bestehender, laufender und neuer Fall.)

Fallstruktur

Ordnet den Fall bestimmten Haushaltstypen zu. Dafür wird die Beziehung der einzelnen Fallmitglieder zueinander mit Hilfe der Merkmale Beziehungstyp, Alter, Geschlecht und Zivilstand ausgewertet. Fehlen mehrere zur Bildung der Fallstruktur verwendete Merkmale, kann keine Zuordnung vorgenommen werden. Kinder im Falltyp 'mit Elternteil' sind 0-25 Jahre alt. Kinder und Jugendliche allein im Falltyp sind 0-25 Jahre alt und bilden alleine einen Fall. Die Kategorie "Andere" umfasst Beziehungsverhältnisse, die nicht eindeutig haben zugeteilt werden können. Beispiele: Frauen, die Vorschüsse als Erwachsenenalimente beziehen, Geschwister.

Kinder	Alle Personen unter 18 Jahren sowie 18- bis 25-Jährige in Ein-Personen-Fällen.
Laufender Fall	Unterstützungseinheiten, die während des Erhebungsjahres Sozialhilfeleistungen bezogen haben.
Median	"Zentralwert" der untersuchten Einheiten, bei dem sich anzahlmässig ebenso viele Einheiten unterhalb wie oberhalb befinden.
Mittelwert	Summe der Werte dividiert durch die Anzahl Fälle oder die Anzahl Leistungsbezüger/innen. Der Mittelwert ist das arithmetische Mittel.
Neue Fälle, Neubezüger	Neue Fälle oder auch Neubezüger beziehen erstmals im laufenden Jahr Sozialhilfe. Bestehende Fälle dagegen bezogen bereits vor dem Erhebungsjahr Sozialhilfe, und zwar letztmals spätestens 6 Monate vor dem 1. Januar des Erhebungsjahres.
Stichtagszustand, Stichmonat	<p>Der Stichtagszustand gibt Auskunft über die Situation der Unterstützungseinheit im Stichmonat.</p> <p>Der Stichmonat ist dabei definiert als derjenige Monat im Erhebungsjahr, für welchen die letzte ordentliche Auszahlung von Leistungen, die für die Statistik relevant sind, stattgefunden hat. Wechselt das Dossier während der Erhebungsperiode den Status hinsichtlich der Statistikrelevanz, so gilt der Statuswechsel als Stichmonat und alle nachfolgenden Zahlungen werden nicht mehr miteinbezogen.</p> <p>Beispiel: Wird im Dezember eine Zahlung für den Monat Dezember getätigt, dann ist für dieses Dossier der Dezember der Stichmonat. Hat das Dossier hingegen im März eine letzte ordentliche Auszahlung von Leistungen für den Monat März erhalten, dann ist für dieses Dossier der März der Stichmonat.</p>
Unterstützungseinheit (UE)	Siehe Fall.

